



## Auktorisoidun kääntäjän tutkinto 13.11.2010 Examen för auktoriserad translator

Kielet ja käännössuunta/Språk och språkriktning  
Saksasta suomeen / från tyska till finska

Aihepiiri/Ämnesområde  
Talouselämä / Ekonomi

Viestintätehtävä / Uppgift  
Laadi liitteenä olevasta asiakirjasta laillisesti pätevä käännös /  
Gör en laggill översättning av den bifogade handlingen

Lähde / Källa: <http://www.haufe.de>

Huom! Kehystettyä osaa ei käännetä.  
Obs! Det inramade partiet ska inte översättas.

Käännöksen käyttötarkoitus / Översättningens syfte  
Käännöstä tarvitaan viranomaismenettelyssä.

*Huom! Käännökseen ei kirjoiteta vakuuslauseketta!*  
*Obs! Översättningen ska inte bestyrkas!*

## Steuerbelastung bei ausländischer Tochter-Kapitalgesellschaft

### Internationale Steuerplanung: Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft?

#### **Abgrenzung der Besteuerungsrechte für ausgeschüttete Gewinne, Zinsen und Lizenzgebühren**

Da eine ausländische Tochter-Kapitalgesellschaft selbst steuerpflichtig ist, unterliegt der von ihr erzielte Gewinn der ausländischen Körperschaftsteuer. Bei **Gewinnthesaurierung** fällt grundsätzlich keine deutsche Steuer an (Ausnahme § 8 AStG).

Die inländische Mutterkapitalgesellschaft wird mit ihren Einkünften von der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren) im Ausland beschränkt steuerpflichtig. Der **Gewinntransfer** von einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft ist somit im Unterschied zum Gewinntransfer von einer ausländischen Betriebsstätte steuerpflichtig.

Da die ausländischen Einkünfte der inländischen Kapitalgesellschaft nicht nur der ausländischen, sondern grundsätzlich auch der deutschen Besteuerung unterliegen, kommt es zur Doppelbesteuerung, die das Abkommensrecht wie folgt vermeidet:

Für die Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren erhält der **Quellenstaat** ein der Höhe nach **beschränktes Besteuerungsrecht**. Einige Abkommen weisen das Besteuerungsrecht für Lizenzgebühren sogar ausschließlich dem Sitzstaat zu. Für Mutter- und Tochterkapitalgesellschaften in **EU-Staaten** haben die abkommensrechtlichen Kapitalertragsteuersätze für Dividenden keine Bedeutung mehr, vorausgesetzt, es besteht eine Beteiligungshöhe von mindestens 10% und eine Beteiligungsdauer von mindestens 24 Monaten (Mutter-/Tochter-Richtlinie, 90/435/EWG).

#### **Hinweis**

Nach den deutschen Abkommen betragen die Steuersätze für Dividenden von Tochtergesellschaften in Nicht-EU-Staaten 0-20% (Schachteldividenden) und 10-25% (sonstige Dividenden), für Zinsen und Lizenzgebühren 0-25%.

#### **Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Die Vermeidung der Doppelbesteuerung von **Zinsen und Lizenzgebühren** wird in Deutschland durch die **Anrechnung** der ausländischen Quellensteuern auf die deutsche Körperschaftsteuer vermieden (Art. 23B OECD-MA, § 26 KStG i.V.m. § 34c Abs. 1 EStG).

Da die Anrechnung begrenzt ist auf die Höhe der Körperschaftsteuer, die nach deutschem Recht auf die ausländischen Einkünfte entfallen würde, bestimmt sich die Steuerbelastung im Ergebnis nach dem deutschen Steuerniveau.

Anstelle der Anrechnung kann auch der **Steuerabzug** gewählt werden. Dabei wird die ausländische Steuer von der inländischen Steuerbemessungsgrundlage abgezogen (§ 26 KStG, § 34c Abs. 2 EStG).

#### **Praxis-Tipp**

Die Abzugsmethode ist im Regelfall nur bei hohen Anrechnungsüberhängen oder bei negativer Summe der Einkünfte vorteilhaft.

Die ausländischen **Dividenden** fallen unter die **Steuerbefreiung** des § 8b Abs. 1 KStG. Diese Steuerbefreiung besteht für alle Dividenden. Es kommt weder auf eine Mindestbeteiligung noch auf eine Mindesthaltefrist noch auf die Art der Einkünfte der Tochterkapitalgesellschaft (aktiv/passiv) an.

Zu beachten ist jedoch § 8b Abs. 5 KStG, wonach 5% der Dividenden als **nicht abzugsfähige Betriebsausgaben** gelten. Folglich besteht die Steuerbefreiung der Dividenden nicht zu 100%, sondern nur zu 95%. Die tatsächlich entstandenen Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in

~~Zusammenhang stehen, sind in vollem Umfang abzugsfähig, da § 3c Abs. 1 EStG gem. § 8b Abs. 5 Satz 2 KStG nicht anwendbar ist.~~

~~Die Steuerbefreiung nach § 8b KStG hat zur Folge, dass ausländische **Quellensteuern auf Dividenden**, die nicht unter die Mutter-/Tochter-Richtlinie fallen, nicht auf die deutsche Körperschaftsteuer angerechnet werden können. Die Möglichkeit zum Steuerabzug besteht ebenfalls nicht.~~

~~Bei der Berechnung der inländischen Gewerbesteuerbelastung ist zu berücksichtigen, dass der steuerpflichtige Dividendenanteil von 5% in den Gewerbeertrag einfließt (§ 7 Satz 4 Hs 2, § 9 Nr. 7 Satz 3 mit Verweis auf § 9 Nr. 2a Satz 4 GewStG).~~